

VERORDNUNG (EG) Nr. 3204/94 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1994

über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von bestimmten Getreide**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1866/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 5 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann die Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen.

Die Beibehaltung der derzeitigen Regelung kann angesichts des unregelmäßigen Festsetzungsrythmus und der ungewissen Preisentwicklung am Jahresende kurzfristig zu der Vorausfestsetzung von Abschöpfungen für wesentlich größere Mengen führen als normalerweise in Betracht kommen.

Die vorstehend beschriebene Lage führt zu einer zeitweiligen Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfungen für die betreffenden Erzeugnisse.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse wird vom 24. Dezember 1994 bis zum 4. Januar 1995 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.